

Dokumentation (§ 20 VOB/A / § 6 UVgO / § 8 VgV)	Vergabenummer:
--	-----------------------

Begründung der Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung

Im Fall der Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung wird folgende Begründung gegeben (ggf. mit zusätzlicher Erläuterung):

gemäß § 4 SHVgVO/§ 3a VOBbeschränkte Ausschreibung ohne TNW

- Unterschreitung der Wertgrenzen
- nach Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung oder beschränkten Ausschreibung mit TNW
- Unzweckmäßigkeit der öffentlichen Ausschreibung aus anderen Gründen

freihändige Vergabe / Direktauftrag

- Unterhalb d. festgelegten Wertgrenzen
- nur ein bestimmtes Unternehmen kommt in Betracht
- besondere nicht vorhersehbare Dringlichkeit
- die Leistung kann nicht eindeutig und erschöpfend festgelegt werden
- voraussichtlich kein annehmbares Ergebnis nach Aufhebung einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung
- Trennung einer kleinen Leistung von einer vergebenen größeren Leistung ohne Nachteil nicht möglich
- Geheimhaltung

bzw. § 3 SHVgVO/§ 8 UVgO/§ 50 UVgObeschränkte Ausschreibung ohne TNW

- Unterschreitung der Wertgrenzen
- nach Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung ohne wirtschaftliches Ergebnis
- Aufwand für höherrangiges Verfahren im Missverhältnis zum Vorteil / Wert der Leistung

Verhandlungsvergabe / Direktauftrag

- Unterhalb d. festgelegten Wertgrenzen
- kein wirtschaftliches Ergebnis bei Wiederholung nach Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung
- Freiberufliche Leistung
- konzeptionelle oder innovative Lösungen, F&E
- Auftrag kann nur nach Verhandlung vergeben werden
- besondere nicht vorhersehbare Dringlichkeit
- auf einer Warenbörse erwerbbarer Lieferleistung
- nur ein Unternehmen kommt aus besonderen Gründen in Betracht (z.B. Patentrechte)
- Erneuerung / Erweiterung bereits erbrachter Leistungen, wenn der Auftragnehmerwechsel unzumutbar ist
- Ersatzteile /Zubehör
- vorteilhafte Gelegenheit
- Geheimhaltung/ Behindertenwerkstatt / Justizvollzugsanstalt